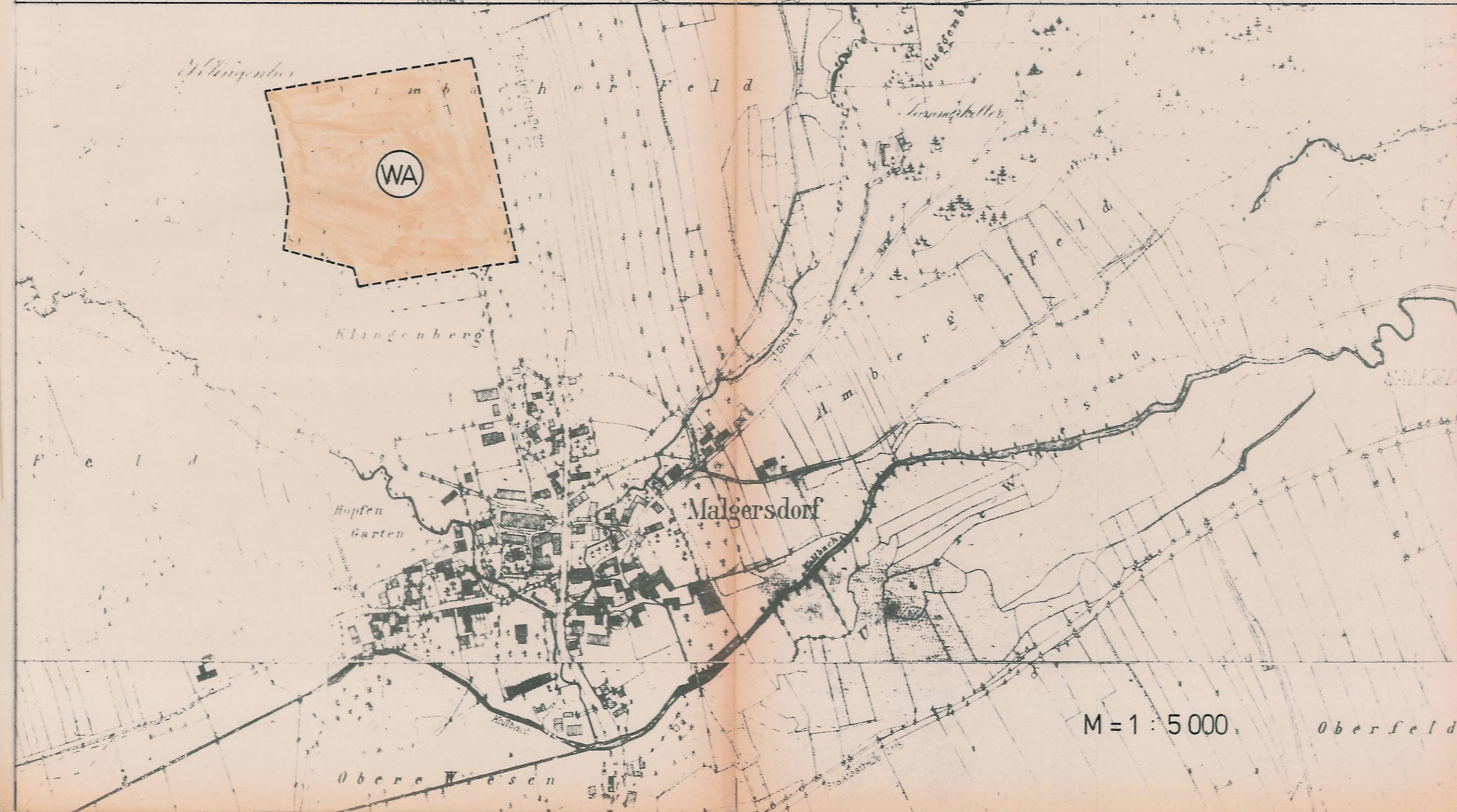
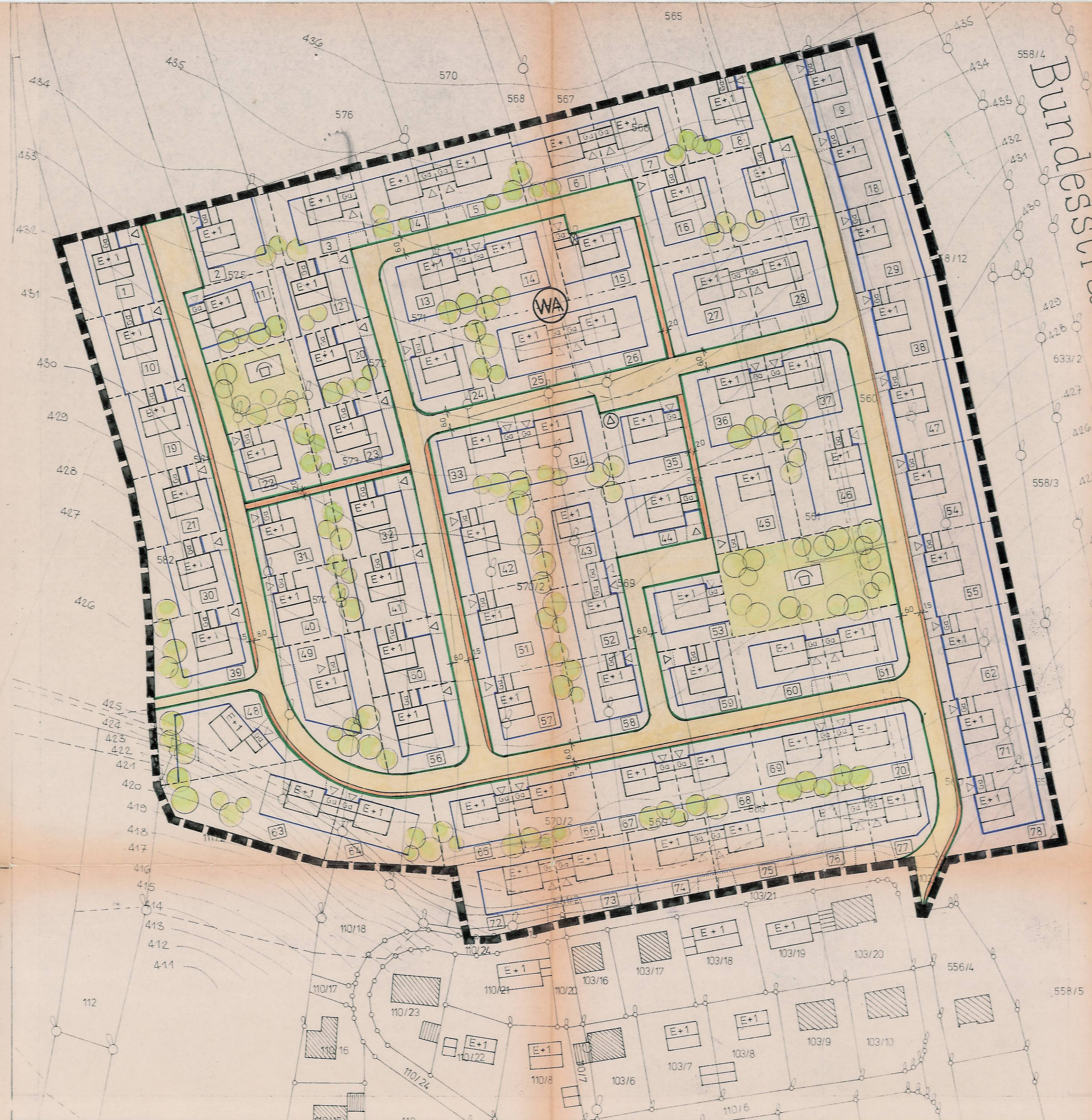




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 B. BAU.G.

0.1 BAUWEISE:

0.1.2 OFFEN (GEM. §§ 22 ABS. 2 BAU NVO)

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1 BEI GEPLANTEN EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 550 QM

0.3 FIRSTRICHTUNG:

0.3.3 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER ZEICHEN UNTER ZIFF. 2.1.1 UND ZIFF. 2.1.2.

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B. B. O.

0.4 EINFRIEDUNGEN:

0.4.18 EINFRIEDUNGEN FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN DER ZIFF. 2.1.1 UND ZIFF. 2.1.2.

ART: AN DEN STRASSESEITEN HOLZLATTEN-, MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG AUS BODENSTÄNDIGEN ARTEN.

HÖHE: 1,00 M ÜBER STRASSENMITTE

AUSFÜHRUNG: HOLZLATTENZAUN: OBERFLÄCHENBEHANDLUNG: BRAUNES HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBSATZ. ZAUNFELDER VON ZAUNPFÖSTEN DURCHLAUFEND. ZAUNPFÖSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE. PFEILER FÜR GARTENTÜREN UND TORE SIND ZULÄSSIG IN MAUERWERK VERPUTZT ODER GLATTEM BETON.

MASCHENDRAHTZAUN: IN GEDECKTEN FARBEN

SOCKEL: ZWINGEND ALS STRASSENABGRENZUNG 0,25 M, ALS STÜTZMAUER BIS 0,40 M ZULÄSSIG.

VORGARTEN: DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND IN GEPEGELTEM ZUSTAND ZU HALTEN.

STÜTZMAUERN: BETON

0.5 PUTZE UND FARBEN

0.5.1 PUTZE

KEINE MODISCHEN PUTZARTEN, NUR RUHIGE PUTZSTRUKTUR ZULÄSSIG.

0.5.2 FARBIGE GESTALTUNG

WANDFLÄCHEN IN HELLEN FARBEN, MÖGLICHSST WEISS. DIE FARBGESTALTUNG UND DAS MATERIAL DER BALKONE, ERKER, LOGGIEN, ÜBERDECKTEN UND OFFENEN SITZPLÄTZE USW. IST IM EINGABEPLAN ANZUGEBEN.

0.5.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBAUDE ANZUPASSEN. TRAUFGHÖHE: TALSEITIG NICHT ÜBER 2,50 M.

0.6 GEBAUDE

0.6.1 ZUR PLANLICHEN FESTSETZUNG ZIFF. 2.1.1

DACHFORM: SATTELDACH 20 - 24°

DACHDECKUNG: PFANNEN, DURCHGEFÄRBTES WELLASBEST-ZEMENTPLATTEN, ZIEGELFARBE DUNKEL ODER HELL

DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG

KNIESTOCK: BIS 0,30 M ZULÄSSIG

SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 0,45 M

ORTGANG: ÜBERSTAND NICHT ÜBER 0,30 M

TRAUFE: ÜBERSTAND NICHT ÜBER 0,50 M

TRAUFGHÖHE: TALSEITIG NICHT ÜBER 6,50 M AB GEWACHSENEM BODEN.

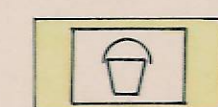
DIE BERGSEITIGE TRAUFGHÖHE RICHTET SICH NACH DEN GELÄNDEVERHÄLTNISSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN UND LEITUNGEN:

ENTFÄLLT

9. GRÜNFLÄCHEN:



SPIELPLATZ



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



NEU ZU PFLANZENDE BÜUME UND STRÄUCHER (BODENSTÄNDIGE ARTEN)

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT:

ENTFÄLLT

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN:

ENTFÄLLT

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

ENTFÄLLT

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

13.1.1 FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN

13.1.2 GARAGEN, ZUFABRT IN PFEILRICHTUNG

13.2 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

14.1.3 DURCHGANG, DURCHFABRT, ÜBERDECKTER SITZPLATZ

14.2.1 TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)

14.3.1 MASSZAHL

14.4.1 GRUNDSTÜCKSNUMMIERUNG

15. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:

15.1 FESTPUNKTE:

15.1.1 BODENPUNKT JEDER ART (DREIECKSPUNKTE)

15.2 GRENZPUNKTE UND GRENZEN:

15.2.1 GRENZSTEIN

15.2.2 FLURSTÜCKSGRENZE, UFERLINIE

15.2.3 NUTZUNGSARTENGRENZE, FAHRBAHN- GRENZUNG (RANDSTEIN)

15.3 BAUWERKE:

15.3.1 WOHNGEBAUDE

15.3.2 WIRTSCHAFTS- UND GEWERBLICHE GEBAUDE (NEBENGEBAUDE)

15.3.3 BÜSCHUNG

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1 WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3 ALLGEMEINE WOHN- GEBIETE § 4 BAU-NVO, ABSATZ 1 - 3

1.2 GEMISCHTE BAUFLÄCHEN:

ENTFÄLLT

1.3 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:

ENTFÄLLT

1.4 SONDERBAUFLÄCHEN:

ENTFÄLLT

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1 ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE:

2.1.1 ALS HÖCHSTGRENZE A) ERDGESCHOSS UND 1. VOLLGESCHOSS ODER B) SICHTBARES UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS (HANGHAUS)

FÜR A) UND B) DARF DIE TRAUFGHÖHE TALSEITIG, GEMESSEN AB GEWACHSENEM BODEN, 6,50 M NICHT ÜBERSTEIGEN. DACHGESCHOSS-AUSBAU UNZULÄSSIG.

GRZ = 0,4 GFZ = 0,6

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE B BBAUG N. §§ 22 U.23 BAU NVO)

3.1 0 OFFENE BAUWEISE

3.2 BAUGRENZE

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF:

ENTFÄLLT

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE:

ENTFÄLLT

6. VERKEHRSFLÄCHEN:

(§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICHE STRASSEN)

6.1.1 GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6.2 STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

6.3 SICHTDREIECKE (INNERHALB DIESER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 1,00 M ÜBER STRASSENÜBERKANTE DURCH NICHTS DEHINDERT WERDEN. SCHENKELLÄNGE IN METERN).

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN:

(§ 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BBAUG)

7.1 UMFORMERSTATION



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 10.11.1977 BIS 10.11.1977 IN DER GEMEINDE OBERER KLINGENBERG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 10.11.1977 ORTSÜBLICH DURCH ... BEKANNTGEMACHT.

MALGERSDORF, DEN 10.11.1977
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE ... HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 10.11.1977 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107 ABS. 4 BAY.B.G.O. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MALGERSDORF, DEN 10.11.1977
BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT ... HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 10.11.1977 GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT.

MALGERSDORF, DEN 10.11.1977
I. V. ...

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 10.11.1977 BIS 10.11.1977 IN DER GEMEINDE OBERER KLINGENBERG GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 10.11.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDE. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 2 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

MALGERSDORF, DEN 10.11.1977
BÜRGERMEISTER

INGENIEURBÜRO ...
DIPL.-ING. PETER KESSLER

VERZEICHNIS
10.11.1977
10.11.1977
10.11.1977

10.11.1977
10.11.1977
10.11.1977

10.11.1977
10.11.1977
10.11.1977